

Reglement Jokertage und Absenzen

Reglement der Schule Rafz
Kindergarten, Primar- und Sekundarschule

1. August 2026

Genehmigung durch die Schulpflege am
16. März 2026 (Beschluss Nr. 25/26 - 58)

Das Reglement Jokertage und Absenzen regelt folgende Bereiche:

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen	3
2. Grundsätze	3
3. Elternpflichten.....	3
4. Jokertage	3
5. Dispensationen	3
6. Auflagen	4
7. Inkrafttreten und Aufhebung früherer Regelungen	4

1. Gesetzliche Grundlagen

§ 28, § 30, § 57 und § 76 Volksschulgesetz (VSG; Absenzen und Dispensationen, Ferien, Elternpflichten, Strafbestimmungen)

§ 28, § 29, § 30, § 32 und § 33 Volksschulverordnung (VSV; Absenzen, Jokertage, Ferien)

Beschluss Nr. 25/26 – 12 der Schulpflege Rafz vom 22.09.2025

2. Grundsätze

Gemäss § 32 Abs. 1 VSV dauern die Schulferien für die Schülerinnen und Schüler 13 Wochen pro Schuljahr.

Jedes Fernbleiben vom obligatorischen oder fakultativen Unterricht gilt als Absenz. Für vorhersehbare Absenzen benachrichtigen die Erziehungsberechtigten die Schule frühzeitig. Das Kumulieren von Jokertagen und einer Dispensation ist nicht erlaubt.

3. Elternpflichten

Gemäss § 57 VSG sind die Erziehungsberechtigten sowie Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, für die Erziehung sowie den regelmässigen Schulbesuch, die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Pflichten verantwortlich.

Diese Pflicht schliesst den reglementkonformen Umgang mit Absenzen ein. Wer vorsätzlich gegen diese Pflichten verstösst, kann gemäss § 76 VSG auf Antrag der Schulpflege durch das Statthalteramt mit Busse bis zu CHF 5'000.- bestraft werden.

4. Jokertage

Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensionsgründen fernbleiben (Jokertage). Die Mitteilung der Erziehungsberechtigten an die Klassenlehrperson erfolgt über das digitale Kommunikationsmittel «KLAPP».

Jeder bezogene Jokertag gilt als ein ganzer Tag, auch wenn an diesem Tag der Unterricht nur halbtags stattfindet oder die Abwesenheit nur einen Halbttag betrifft.

Nicht bezogene Jokertage können nicht ins nächste Schuljahr übertragen werden.

Die Gemeinde kann bestimmen, dass bei besonderen Schulanlässen keine Jokertage bezogen werden können (§ 30 Abs. 2 VSV). Die entsprechenden Tage sind im Ferienkalender aufgeführt. Es sind dies insbesondere der erste und der letzte Schultag des Schuljahres sowie die Besuchsmorgen. Diese Liste ist nicht abschliessend. Es gelten die auf dem aktuellen Ferienkalender aufgeführten Tage.

5. Dispensationen

Die Grundlage für die Bewilligung von Dispensationen werden aufgrund von § 29 VSV gewährt. Eine Dispensation kann für eine Anzahl Tage oder für bestimmte Fächer bewilligt werden und setzt die positive Gesamtbeurteilung im Sinne der Tragbarkeit des Kindes voraus gemäss § 33 Abs. 2 und Abs. 3 VSV.

Dispensationsgesuche werden von Erziehungsberechtigten spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Bezug eingereicht.

- a) Über Dispensationen bis 10 Tagen und über regelmässige Dispensationen aufgrund besonderer Talente (Sport, Musik) entscheidet die Schulleitung. Die Gesuche sind mittels Formulars (Homepage der Schule Rafz) der Schulleitung einzureichen.
- b) Über die Gewährung einer längeren Abwesenheit (> 10 Tage) entscheidet die Schulpflege. Hierfür reichen die Erziehungsberechtigten bei der Schulverwaltung einen schriftlichen Antrag zu Händen der Schulpflege ein.

6. Auflagen

Das dispensierte Kind und seine Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die während der Dispensation verpassten Inhalte vorgängig bei den Klassenlehrpersonen zu erfragen und während der Abwesenheit selbständig aufzuarbeiten.

7. Inkrafttreten und Aufhebung früherer Regelungen

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege mit Beschluss Nr. 25/26 - 58 vom 16. März 2026 genehmigt und tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement Jokertage/Absenzen vom 13. März 2017 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Legende Änderungen

¹ Art. 5, Anpassung der Entscheidungskompetenzen bei Dispensationen, Schulpflegebeschluss Nr. 25/26 – 155 vom 06.07.2026.

Für die Schulpflege Rafz

Ursula Leutwiler
Präsidentin Schulpflege

Barbara Bauert
Leiterin Schulverwaltung

Amtliche Publikation am 31.03.2026